

# RS Vwgh 1998/11/27 98/21/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21;

## Rechtssatz

Die Vornahme eines früheren Zustellversuches ohne Hinterlegung des Schriftstückes begründet bei einer Zustellung nicht zu eigenen Handen als überflüssige Maßnahme keine Rechtswidrigkeit der ordnungsgemäß erfolgten Hinterlegung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998210314.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)